

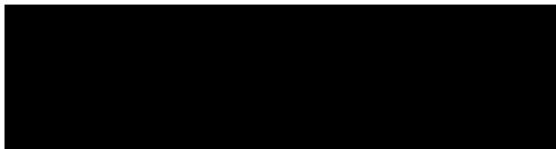
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 9 AS 916/23 B ER
Az.: S 107 AS 4475/23 ER
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren



- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Füllein
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin

gegen

Jobcenter Berlin



- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 28. September 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED] die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. September 2023 aufgehoben.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zur Berücksichtigung der Aufwendungen [REDACTED] zu erteilen.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Gründe

Die in einem Hostel lebende Antragstellerin begehrt im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Zusicherung „zum Umzug“ in eine in Berlin-██████████ liegende Unterkunft.

Der Senat legt dieses Begehren dahingehend aus, dass eine Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für diese Unterkunft nach § 22 Abs. 4 SGB II begehrt wird. Dass die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren darüber hinaus eine Zusicherung für die Aufwendungen für die im Mietangebot vom 3. August 2023 genannte Mietkaution nach § 22 Abs. 6 SGB II begehrt, lässt sich den Schriftsätzen der anwaltlich vertretenen Antragstellerin nicht entnehmen. Der Antragsgegner hat soweit ersichtlich ablehnend auch nur über die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II entschieden. Der Widerspruchsbescheid vom 12. September 2023 nennt allein § 22 Abs. 4 SGB II als Prüfungsmaßstab.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für das Zusicherungsbegehren liegt vor. Die Antragstellerin kann verlangen, vor dem Umzug im Rahmen eines auf die Erteilung einer Zusicherung gerichteten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens klären zu lassen, ob die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die angebotene Unterkunft berücksichtigt werden. Hierfür reicht ein lediglich auf die vorläufige Übernahme der tatsächlichen Kosten der angebotenen Unterkunft gerichtetes einstweiliges Rechtsschutzverfahren (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Februar 2022, L 7 SO 151/22 ER-B, zitiert nach juris, Rn. 11) nicht aus. Denn der Vermieter der angebotenen Unterkunft hat mit Schreiben vom 14. September 2023 klargestellt, dass die Antragstellerin die Unterkunft nur gegen Vorlage einer Zusicherung anmieten könne (vgl. zu dieser Fallkonstellation LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 1. Dezember 2021, L 18 AS 1367/21 B ER, zitiert nach juris, Rn. 4, und vom 16. Dezember 2021, L 10 AS 1386/21 B ER, zitiert nach juris, Rn. 7).

Dass die Anmietbarkeit ausgeschlossen ist und das Rechtsschutzbedürfnis daher fehlt, weil die Antragstellerin die im Mietangebot vom 3. August 2023 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist nicht ersichtlich. Die persönlichen Voraussetzungen sind weit formuliert und schließen z.B. auch solche Personen ein, die sich beruflich neu orientieren. Abgesehen davon hat der Vermieter mit Schreiben vom 14. September 2023 konkret ausgeführt, dass die Antragstellerin eine Wohnung anmieten könne.

Der Antrag auf die begehrte einstweilige Anordnung ist nicht deshalb unzulässig, weil er auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist. Mit dem Antrag, den Antragsgegner zur Erteilung der Zusicherung zu verpflichten, begehrt die Antragstellerin keine vorläufige Maßnahme, sondern eine endgültige Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2021, L 10 AS 1386/21 B ER, zitiert nach juris, Rn. 8). Dies schließt aber den Erlass der begehrten Anordnung nicht aus. Da die angebotene Wohnung nur mit einer Zusicherung gemietet werden kann, gebietet es die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), dass im Eilverfahren eine Vorwegnahme der Hauptsache zulässig ist. Voraussetzung dafür ist die Glaubhaftmachung einer besonderen Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) und eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2021, L 10 AS 1386/21 B ER, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben:

Die erforderliche besondere Eilbedürftigkeit folgt daraus, dass ungewiss erscheint, ob die angebotene Wohnung noch zur Verfügung steht, wenn die Antragstellerin ihr Rechtsschutzbegehren zunächst in einem Klageverfahren verfolgen müsste. Der Vermieter der angebotenen Wohnung hat mit Schreiben vom 14. September 2023 zwar ausgeführt, dass aufgrund von Fluktuationen „regelmäßig“ Wohnungen und Zimmer frei seien, zugleich aber klargestellt, dass die Unterkunft bis zum 30. September 2023 „direkt“ reserviert werden könne. Zudem folgt das Eilbedürfnis daraus, dass die Antragstellerin bereits seit Längerem in einer Notunterkunft untergebracht ist.

L 9 AS 916/23 B ER

- 4 -

Die Antragstellerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, die Differenz von etwa 30 Euro zwischen der Bruttokaltmiete der angebotenen Unterkunft (540,10 Euro) und der vom Antragsgegner für angemessen erachteten Bruttokaltmiete (511,20 Euro) vorläufig selbst zu übernehmen. Denn die Antragstellerin kann die Wohnung – wie dargestellt – nur gegen Vorlage einer Zusicherung des Antragsgegners mieten.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass ein Zusicherungsanspruch mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit besteht.

Nach § 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II ist der kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Der Senat geht im vorliegenden Eilverfahren unter Berücksichtigung der im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung davon aus, dass mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Aufwendungen für die Bruttokaltmiete, die die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent nicht überschreiten, (abstrakt) angemessen sind (vgl. im Einzelnen nur LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Juni 2023, L 18 AS 512/23 B ER, zitiert nach juris, Rn. 5; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. September 2022, L 14 AS 494/19, zitiert nach juris, Rn. 78; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2021, L 10 AS 1386/21 B ER, zitiert nach juris, Rn. 19). Der Angemessenheitswert für eine Person beträgt danach gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WoGG, § 23 i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung 491 Euro zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 49,10 Euro (= 540,10 Euro). Diesen Angemessenheitswert überschreitet das Mietangebot nicht. Die Bruttokaltmiete beträgt danach genau 540,10 Euro.

Anhaltspunkte dafür, dass die im Angebot ausgewiesenen Heizkosten in Höhe von 90 Euro (abstrakt) unangemessen sind, liegen nicht vor. Der Grenzwert für die Beheizung einer Unterkunft (inklusive Warmwasserkosten), die wie im vorliegenden Fall mit Gas beheizt wird und in einem Gebäude mit über 1.000 Quadratmetern Gesamtmietfläche liegt, beträgt nach Maßgabe des bundesweiten Heizspiegels für das Abrechnungsjahr 2022 30,40 Euro je Quadratmeter und Jahr (vgl. heizspiegel.de). Dies ergibt bei einer für eine Person (abstrakt) angemessenen Wohnfläche von 50 Quad-

L 9 AS 916/23 B ER

- 5 -

ratmetern einen Grenzwert von 126,67 Euro, der deutlich über den tatsächlich geforderten warmen Betriebskosten in Höhe von monatlich 90 Euro liegt. Es kann daher dahinstehen, ob die Angemessenheit der Heizkosten überhaupt Voraussetzung des Zusicherungsanspruches ist (vgl. Luthe in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand 8. Ergänzungslieferung 2023, § 22, Rn. 298).

Das Wohnungsangebot ist hinreichend konkret (vgl. dazu Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22, Stand: 6. Februar 2023, Rn. 212). Insoweit ist unerheblich, dass das Schreiben des Vermieters vom 14. September 2023 „eine“ Wohnung gemäß des Angebotes betrifft. Wenn die Modalitäten der Miete – wie im vorliegenden Fall – bestimmbar sind, genügt es, dass sich das Angebot auf den Unterkunftstypus in einem Gebäude bezieht.

Der Antragsgegner ist für die Erteilung der Zusicherung gemäß Ziffer 8.1 der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) auch zuständig. Danach wird die Entscheidung zur Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II weiterhin verbindlich vom abgebenden Träger getroffen. Der Antragsgegner hat seine Zuständigkeit auch nicht in Frage gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, § 177 SGG.

